



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die
Kunstvereine
im Regierungsbezirk Köln

- Per elektronischer Post -

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach §§ 23, 44
Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen
Verwaltungsvorschriften;
Haushaltsjahr 2025**

Förderung von Projekten der Bildenden Kunst und im Bereich der
Medienkunst im Jahr 2025

Erlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen (MKW) vom 13.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über die Veröffentlichung und Ausschreibung der
Förderprogramme in den Bereichen der Bildenden Kunst sowie der
Medienkunst informieren.

Der Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2025 ist noch nicht
verabschiedet. Abschließende Aussagen, in welcher Höhe im
kommenden Jahr für einen Förderbereich Haushaltsmittel (Ansatzmittel
und Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung stehen, sind daher
noch nicht möglich.

Wichtiger Hinweis:

Die Antragstellung erfolgt ausnahmslos digital. Zur Nutzung der Online-
Antragsfunktion in Kultur.Web wurden für die jeweiligen Förderbereiche
eigene Förderprogramme eingerichtet.

Über folgenden Link erreichen Sie das Fördernehmercockpit für die
erforderliche Registrierung als Antragsteller:

<https://www.kultur.web.nrw.de/onlineantrag#login>

Datum: 16.12.2024

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

48.7.14/2025

Auskunft erteilt:

Frau Niederehe

elke.niederehe@brk.nrw.de

Zimmer: C 207

Telefon: (0221) 147 - 2632

Fax: (0221) 147 - 4831

Postanschrift:

Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach

telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Ich bitte Sie, im online-Antragsverfahren und mit Aufnahme der Erfolgskontrolle (s.u.) Anträge zu stellen, die den Förderkriterien der jeweiligen Förderprogrammen entsprechen (s.u.).

Die **Antragsfrist endet am 31.01.2025 - Ausschlussfrist!** Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt werden. Bei einer beantragten Landesförderung bis maximal 50.000 EUR und der Abgabe der entsprechenden Erklärung im online-Antrag gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn mit erfolgreicher Freigabe des online-Antrages als zugelassen und es darf – unabhängig vom Ausgang des Antragsverfahrens und ohne Anspruch auf eine spätere Förderung weder der Höhe noch dem Grunde nach – eigenverantwortlich förderunschädlich mit der Projektdurchführung begonnen werden. Bitte beachten Sie, dass hierzu keine weitere Rückmeldung durch die Bezirksregierung Köln erfolgt.

Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zum Zuwendungszweck, den Bezug zu dem/den übergeordneten Förderziel/en sowie Angaben zu den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Der Zuwendungszweck besteht darin, das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen. Die Erfüllung dieses Zwecks wird mit Antragstellung als verbindlich vorausgesetzt!

Das Förderziel ist der nachhaltige Effekt eines Vorhabens, etwa der Lerneffekt beim Publikum oder der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn. Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben dem Zuwendungszweck auch das Förderziel erreicht wird.

Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziel als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle vorzulegen. Mögliche Kriterien könnten sowohl quantitative als auch qualitative Kennzahlen sein, wie z.B. Besuchs-, Führungs- und Veranstaltungszahlen, neue, innovative Vermittlungsangebote, Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Einhaltung des Kostenplans, Katalogproduktion, eine erfolgreiche Umsetzung des geplanten Projekts sowie die Präsentationseinbindung restaurierter Objekte.



Ab dem Jahr 2026 sind die **Honoraruntergrenzen für Künstlerinnen und Künstler** auch in den Förderprogrammen der Bildenden Kunst und der Medienkunst zu berücksichtigen. Dies betrifft auch mehrjährige Anträge, deren Durchführungszeitraum im Jahr 2025 beginnt und dann in das oder die Folgejahre hineinreicht. In diesen Fällen sind für die ab 2026 anfallenden Projektkosten die entsprechenden Mindesthonorarsätze zu berücksichtigen. Grundlage sind die Richtlinie des Landes NRW für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich sowie die Matrix Basishonorare mit Stufen.

Unabhängig von den einzelnen Förderprogrammen gilt, dass zusätzlich zu den jeweils dort genannten Förderkriterien Projekte besondere Berücksichtigung finden, die Aspekte der Nachhaltigkeit, Diversität und Teilhabe sowie Geschlechtergerechtigkeit aufgreifen. Dies kann eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema und/oder eine Berücksichtigung und Umsetzung bzw. Durchführung innerhalb der Organisation umfassen. Gleiches gilt für Projekte, die eurozentristische Perspektiven ergänzen.

1. Förderungen von Kunstvereinen

Es gibt **zwei Förderlinien**, die in Anerkennung der individuellen Bedarfe und Programmatiken der Vereine sowohl besondere Ausstellungsvorhaben als auch institutionsspezifische Maßnahmen zur Schärfung des Profils sowie zur Optimierung von Strukturen bzw. der Erreichung strategischer Ziele umfassen.

Grundlage stellen die Fördergrundsätze für Kunstvereine dar https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/foerdergrundsätze_kunstvereine_stand_24.10.2024.pdf

1.1 Kriterien für die Förderung von Ausstellungsvorhaben

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Ausstellungsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderwürdig erscheinen:

- die Berücksichtigung neuer künstlerischer Positionen,



- die Bearbeitung von innovativen, zeitgeistrelevanten Themen,
- die Ermöglichung von künstlerischen Experimenten,
- die Berücksichtigung einer starken vermittelnden Komponente im Sinne kultureller Bildung sowie zielgruppenspezifischer Angebote,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit und Inklusion,
- die Auseinandersetzung mit und Anerkennung von Geschlechtergerechtigkeit sowie unterschiedlichen (geschlechtlichen) Identitäten,
- die interdisziplinär und spartenübergreifende Konzeption
- die Kooperation mit anderen Kunstvereinen und (Kultur)Einrichtungen-

Eine aussagekräftige Projektbeschreibung mit Abbildungsmaterial zu den vorgesehenen Künstlerinnen und Künstlern wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

1.2 Förderkriterien für die Gewährung einer Profil- und Programmförderung

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Restaurierungsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderwürdig erscheinen:

- die Auseinandersetzung mit einer individuellen, profilschärfenden Thematik, z. B. Institutionsgeschichte,
- die Bearbeitung von Aspekten der Zukunftsfähigkeit des Vereins, z. B. Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit und Inklusion,
- ein Beitrag zu einer Auseinandersetzung mit und Anerkennung von Geschlechtergerechtigkeit sowie unterschiedlichen (geschlechtlichen) Identitäten
- die Erreichung einer dauerhaften, infrastrukturellen Optimierung, z.B. Entwicklung neuer Kommunikationswege, (Erst)Einrichtungen etc.,
- die Erreichung mittelfristiger, strategischer Ziele,
- Ausbau und Erneuerung der technischen Ausstattung sowie der diesbezüglichen Personalentwicklung.

1.3 Förderbeträge



Gefördert werden Projekte in Höhe von maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 % bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

2. Förderung von Projekten der Medienkunst

Im Bereich der Medienkunst erfolgt die Förderung von Projekten und Aktivitäten von Kunstvereinen und Projektträgern (**nicht** jedoch von einzelnen Künstler*innen).

In der Medienkunst beschäftigen sich Künstlerinnen und Künstler und Institutionen mit der Wirkung technologischen Wandels und digitaler Technologien auf die Gesellschaft. Die für Ausstellungen und Projekte vorgesehen Mittel sollen den hochaktuellen Bereich der Medienkunst und digitalen Kultur in Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärken.

Förderziele sind insbesondere:

- Die Unterstützung von Vorhaben, die künstlerische Positionen der Medienkunst präsentieren, thematisieren, erforschen oder vermitteln,
- die Vernetzung nordrhein-westfälischer Medienkunstakteur*innen,
- der Erhalt der Medienkunstbestände des Landes

2.1 Kriterien für die Förderung von Medienkunstprojekten

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Vorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderungswürdig erscheinen:

- die Berücksichtigung neuer künstlerischer Positionen,
- die Bearbeitung aktueller und relevanter Themen
- die Ermöglichung künstlerischer Experimente,
- Projekte mit einer nachhaltig vermittelnden Komponente,
- zielgruppenspezifische Angebote,



- die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit und Inklusion;
- Beiträge zur Auseinandersetzung mit und Anerkennung von Geschlechtergerechtigkeit sowie unterschiedlichen Identitäten,
- die interdisziplinäre und spartenübergreifende Konzeption sowie
- die Kooperation mit anderen Projektträgern und (Kultur)Einrichtungen.

Information

Das Verfahren zu den beiden Programmen Medienkunstfonds und Medienkunstfellows findet gesondert statt. Die Ausschreibung für das Jahr 2025 erfolgt separat zu einem späteren Zeitpunkt.

2.2 Förderbeträge

Ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % ist eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 % bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Niederehe

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. -